



Juni 2019

Registrierkasse und elektronische Aufzeichnungssysteme

Neue Pflichten ab Januar 2020

Die Anforderungen an elektronische Registrierkassen und PC-gestützte Aufzeichnungssysteme gehen ab 2020 in eine neue Runde. Neue gesetzliche Vorgaben (§146a Abgabenordnung) zwingen zum Handeln, wenn Sie Bargeldumsätze tätigen.

Die neuen Pflichten im Überblick:

Meldepflicht des Steuerpflichtigen bezüglich der Nutzung elektronischer Kassensysteme

Ab dem 1. Januar 2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

Wenn Sie elektronische Aufzeichnungssysteme vor dem 1. Januar 2020 angeschafft haben, müssen Sie diese Meldung bis zum 31. Januar 2020 erstatten.

Künftig muss zudem auch die Außerbetriebnahme der konkret verwendeten Aufzeichnungssysteme innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Belegausgabepflicht bei Nutzung einer elektronischen Kasse

Weiterhin ist ab dem 1. Januar 2020 die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorgesehen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und diesen zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität besteht gegebenenfalls die Möglichkeit einer widerrufbaren Befreiung von der Belegausgabepflicht. Dies kommt nach dem Gesetzeswortlaut bei Verkäufen von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen in Betracht.

Verpflichtende zertifizierte Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle.

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, zum Beispiel für Prüfungszwecke.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird unter anderem durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Vorgesehen ist ferner eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 für Registrierkassen, die den aktuellen Anforderungen entsprechen, nicht umrüstbar sind und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden/werden.

Haben Sie Fragen zu dieser Kurzinformation. Bitte sprechen Sie uns an, wir helfen gern weiter.